

- **Kurzarbeit: Anlage 36 zur AVO**
- **Fahrtkosten Wohnung-Arbeitsstätte**
- **Erstattung BahnCard und anderer Zeitkarten**
- **Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen**
- **Entgeltordnung: Äquivalent zur Berufsausbildung**
- **Beteiligung der Gewerkschaften am Dritten Weg (Entsendeordnung)**
- **Videokonferenzen**
- **Tarifvertragsänderungen**
- **Jobrad**
- **Homeoffice—mobiles Arbeiten**
- **Stufenlaufzeitverkürzungen**

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

Kurzarbeit: Anlage 36 zur AVO

Die KODA hatte in Form eines Umlaufbeschlusses Regelungen zur Kurzarbeit beschlossen. Damit wird auch im Anwendungsbereich der AVO Kurzarbeit—arbeitsrechtlich—möglich. Voraussetzung ist jedoch eine Dienstvereinbarung mit der MAV, welche die konkreten Bedingungen, insbesondere die Arbeitszeiten der Betroffenen, regeln kann. Finanzielle Forderungen müssen seitens der MAVen nicht durchgesetzt werden, weil die KODA z. B. Aufstockungsbeträge festgelegt hat. Diese liegen bei 95% bzw. 90% Gesamteinkommen bei Kurzarbeit gegenüber dem Normaleinkommen. Das Kurzarbeitergeld wird also um bis zu 35% aufgestockt. Den genauen Text der Regelung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt vom Mai 2020.

Fahrtkostenerstattungen

In der AG der KODA hatten sich mehrere Themen entwickelt, die wegen des Verbots von Präsenztreffen nicht weiter bearbeitet wurden. Vertagung.

Erstattung BahnCard und anderer Zeitkarten

Die AG ist beauftragt, für eine umweltfreundlichere Gestaltung von Fahrtkostenerstattungen konkrete Vorschläge zur nächsten Sitzung zu erarbeiten. Wegen des Verbots von Präsenztreffen wurde daran nicht weiter gearbeitet. Vertagung.

Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Führungszeugnissen: das ‚normale‘ z. B. wegen Führerschein; das ‚erweiterte‘ zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und das ‚behördliche‘. Letzteres erkennt man daran, dass dieses Zeugnis dem Arbeitgeber bzw. des-

sen Verwaltung unmittelbar zugesandt wird und nicht der oder dem Beschäftigten zur Vorlage beim Arbeitgeber ausgehändigt wird.

Inzwischen scheint geklärt, dass kein Rechtsträger mehr ein behördliches Führungszeugnis verlangt. Allerdings wird immer noch das erweiterte Führungszeugnis verlangt, ohne dass dabei der vorgeschriebene Weg eingehalten wird. So gelangt ein solcher Rechtsträger an Informationen, die ihm nicht zustehen.

Eine Änderung der AVO soll dieser Praxis abhelfen. Es zeichnete sich in der Diskussion der letzten Sitzung eine Art Kaskade ab, wonach zu regeln sein wird, wie ein normales und wie ein erweitertes Führungszeugnis—auch bei Anbahnung des Arbeitsverhältnisses—durch den Arbeitgeber einzusehen und zu verwahren sind. Es ist beantragt, eine Pflicht zur Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses auszuschließen.

Wegen des Verbots von Präsenztreffen konnte die dazu eingerichtete AG daran nicht weiter arbeiten. Vertagung.

Entgeltordnung: Äquivalent zur Berufsausbildung

Kann jemand die geforderte Ausbildung nicht vorweisen erfolgt i. d. R. eine Absenkung des Entgelts um eine EG. Der TVöD kennt Ausnahmen von der sog. Ausbildungspflicht. Das war Anlass, darüber nachzudenken, durch was die jeweils vorausgesetzte Ausbildung auch in der AVO ersetzt werden kann.

Wegen des Verbots von Präsenztreffen wurde seitens der dazu eingerichteten AG daran nicht weiter gearbeitet. Vertagung.

Beteiligung der Gewerkschaften am Dritten Weg

Die KODA bittet den Herrn Bischof, die Entsendeordnung dahingehend zu ändern, dass die einschlägige Pressemitteilung künftig erfolgen „muss“ und nicht mehr nur erfolgen „soll“. Sie hat dazu einen entsprechenden Ordnungstext vorgeschlagen.

Videokonferenzen

Die KODA bittet den Herrn Bischof darum, die KODA-Ordnung dahingehend zu ändern, dass Videokonferenzen für die KODA, den Vermittlungsausschuss und die AGs der KODA möglich sind. Sie hat dazu einen entsprechenden Regelungstext vorgeschlagen.

Tarifvertragsänderungen

Die Tarifpartner hatten im vergangenen Jahr Tarifänderungen beschlossen. Diese hat die KODA in einer der AVO entsprechenden Fassung nachvollzogen.

Jobrad

Es sollte ein Jobrad ermöglicht werden.

Stattdessen wurde der KODA ein allgemeiner Antrag auf Verzichtsmöglichkeiten der Beschäftigten vorgelegt. Dieser wurde vertagt.

Homeoffice—mobiles Arbeiten

Nicht erst die Coronapandemie macht die Befassung der KODA mit diesem Themenkreis erforderlich. Sie wird dies jedoch erst im November tun, wenn die Erfahrungen aus der aktuellen Krise systematisch erfasst und aufbereitet sind.

Stufenlaufzeitverkürzungen

Ein Antrag wurde—wegen fehlender Unterlagen—vertagt.

Nächste Sitzung der KODA:

03.07.2020

Abkürzungen und deren Bedeutung

AG: Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS be setzt.
AGS: Arbeitgeberseite in der KODA
ANS: Arbeitnehmerseite in der KODA
AVO: Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR: Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritas-verbands
AEO: Allgemeine Entgeltordnung
BEO: Besondere Entgeltordnung
BZRG: BundesZentralRegisterGesetz
EG: Entgeltgruppe (auch S- oder P-Gruppe, je nach Tarifwerk)
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
OzÜ: Ordnung zur Überleitung (Anlage 24 AVO)
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (<https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/>) dort SVR downloaden
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VKA: Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

u.koser@mav.bistumlimburg.de

Müller-Rörig, Johannes

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Neuwahl der KODA

Im September endet die Amtszeit der KODA. Die fünf Mitglieder der Mitarbeiterseite sind neu zu wählen.

Wahlgremium ist die Haupt-MAV/DiAG; diese hat im Amtsblatt vom Mai zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Vorschlagsberechtigt ist jede*r, die*der einen Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der AVO hat.

Wählbar sind alle Beschäftigten mit AVO-Vertrag, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit min. 12 Monaten im Arbeitsverhältnis stehen.

Wahlvorschläge sind bis zum 31.07.2020 an den: Vorsitzenden der H-MAV/DiAG, Herrn Udo Koser, Postfach 1355, 65533 Limburg oder u.koser@mav.bistumlimburg.de zu richten.

Bitte schlagen Sie Kandidat*innen Ihres Vertrauens zur Wahl vor! Diese sollten über gute Kenntnisse im Arbeitsvertragsrecht verfügen.

AVO Seminare 2020 /2021

Vom

19. 08.—21. 08. 2020

ist ein **AVO-Vertiefungsseminar** geplant. Dieses richtet sich an erfahrene MAV-Mitglieder und wird sich—aufbauend auf den Inhalten des Grundlagenseminars—mit konkreten Fällen aus der Praxis befassen und diese einer Lösungsmöglichkeit zuführen.

Für 2021 sind wieder ein Vertiefungsseminar (15.-17.03.) und ein Grundkurs (17.-19.05.) vorgesehen.

Nähere Informationen beim Referenten:

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de oder

mueller-roerig@web.de.

Für die Kostenübernahme durch den Dienstgeber ist ein Beschluss der MAV gemäß § 17 MAVO erforderlich.

Inkraftsetzung

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich und müssen dann sowohl vom Dienstgeber als auch von der MAV beachtet werden (§ 3 KODA-O). Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig,

Redaktionsschluss: 28.05.2020